



Merkblatt

Zulassung als Gegenprobensachverständige/r

Rechtsgrundlage:

§ 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung - GPV) vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2852)

I. Persönliche Voraussetzungen:

Für die Zulassung als Sachverständige/r für die Untersuchung von Proben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Als Gegenprobensachverständige dürfen nur zugelassen werden:

- Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker mit Staatsexamen zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker,
- Approbierte Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Befähigung als Fachtierarzt im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder als Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen, oder
- Personen mit naturwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen, wenn sie durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen. Die zuständige Behörde kann sich die Unterlagen erläutern lassen.

Eine Zulassung setzt zudem voraus, dass

- die Person eine zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung in dem beantragten Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der in Anlage 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger genannten Anforderungen nachweisen kann (Anlage 1: Anforderungen an die fachgerechte Untersuchung und Beurteilung von Gegen- oder Zweitproben, am Ende des Merkblattes abgedruckt) und
- über ein Prüflaboratorium nach § 5 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger verfügt, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist.

Besonderer Personenkreis:

Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Niederlassungsstaat) zur Ausübung des Berufes als Gegenprobensachverständiger niedergelassen sind und die in Deutschland dauerhaft als Gegenprobensachverständige tätig werden wollen, gelten gesonderte Regelungen (siehe bitte § 2 Abs. 2 und § 4 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger).

II. Vorzulegende Unterlagen:

Dem Antrag auf Zulassung als Sachverständige/r für die Untersuchung von Proben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz sind nachstehende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass bis auf die Ausbildungsnachweise alle eingereichten Unterlagen nicht älter als 3 Monate sein dürfen:

1. Schriftlicher Antrag mit Benennung des Untersuchungsgebietes, für das die Zulassung beantragt wird, mit der Anschrift des Hauptsitzes der Tätigkeit des Gegenprobensachverständigen sowie der Anschrift des Sitzes des akkreditierten Prüflaboratoriums. Ihren Antrag bitte ich dahingehend zu präzisieren, welche Art von Proben Sie zu untersuchen beabsichtigen
2. Schriftlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs
3. Studiennachweise
4. Nachweis über mindestens zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungstätigkeit nach Anlage 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger
5. Polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums
6. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
7. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass bei ihm/ihr kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 3 (GPV) vorliegt und dass die Tätigkeit als Gegenprobensachverständige/r unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann, d. h., dass der/die Antragsteller/in nicht in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung einschließlich -untersuchung, tätig ist und keine Interessenkollision bei der Durchführung seiner/ihrer Tätigkeit als Gegenprobensachverständige/r zu erwarten ist. Insbesondere gilt dies für ein Beschäftigungsverhältnis oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Unternehmen, das Erzeugnisse herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, die in das beantragte Untersuchungsgebiet fallen.
8. Nachweis über ein Prüflaboratorium nach § 5 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Die Anerkennung des Prüflaboratoriums sowie die Kenn-Nummer des Labors sind zu benennen.

Für die Bewertung und Anerkennung von Prüflaboratorien sind zuständig:

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

sowie

Staatliche Akkreditierungsstelle
Hannover (AKS Hannover)
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

III. Persönliche Verpflichtung:

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss folgende Verpflichtungserklärung abgeben:

Herr/Frau
geb. am: in:
verpflichtet sich hiermit

- zu einer unparteiischen Durchführung der Gegen- oder Zweitprobenuntersuchung,
- zur Zurückweisung der Gegen- oder Zweitprobe bei Befangenheit,
- bei der Vergabe von Unteraufträgen darauf zu achten, dass der Unterauftragnehmer in einem gemäß § 5 akkreditierten Prüflaboratorium in Untersuchungsgebieten tätig ist, auf die sich der Unterauftrag erstreckt, und über die Fachkompetenz verfügt, die eine sachgerechte Durchführung der im Unterauftrag vergebenen Untersuchungstätigkeit erlaubt. (Unteraufträge in diesem Zusammenhang sind an Externe abgegebene Untersuchungen, deren Ergebnisse in den eigenen Prüfbericht übernommen werden),
- die Gesamtverantwortung für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Gegen- oder Zweitprobe zu übernehmen,
- keine der in Anlage 1 (Anforderungen an die fachgerechte Untersuchung und Beurteilung von Gegen- oder Zweitproben) Nummer 1, 2 und 5 aufgeführten Tätigkeiten als Unterauftrag zu vergeben; das heißt:
 - a) Prüfung der Unverletztheit des amtlichen Siegels und der Veränderungen der Gegen- oder Zweitprobe bzw. ihrer Verpackung,
 - b) Identifizierung und Zustandsbeschreibung der Gegen- oder Zweitprobe, so dass ihre Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit festgestellt werden kann, sowie
 - c) Zusammenfassung und Freigabe der Einzelergebnisse aus Untersuchungen zu Untersuchungsprotokollen entsprechend den Vorgaben der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 in der jeweils gültigen Fassung,

sind immer von Ihnen persönlich zu erledigen!

IV. Weiteres Verfahren:

Die Verpflichtung durch das Regierungspräsidium erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, nach Prüfung und Bestätigung aller sonstigen Voraussetzungen, in den Diensträumen des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zulassung als Gegenprobensachverständige/r wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben.

Bei Angelegenheiten, in denen Sie nicht als Gegenprobensachverständige bzw. Gegenprobensachverständiger tätig werden oder die nicht zu Ihrem Fachgebiet gehören, dürfen Sie sich nicht auf Ihre Zulassung als Gegenprobensachverständige/r berufen.

Die Verwaltungsgebühr für die Zulassung beträgt in der Regel zwischen 240,00 € und 450,00 € .

Der Antrag ist zusammen mit den genannten Unterlagen beim Regierungspräsidium Kassel unter folgender Adresse einzureichen:

Regierungspräsidium Kassel
-Veterinärwesen und Verbraucherschutz-
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Rückfragen können außerdem erfolgen:

Per E-Mail an veterinaer@rpk.hessen.de

Per Telefax an 0611 327641638

Per Telefon an Herrn Dr. Buscher unter 0561 106 2527,
Frau Dr. Baer unter 0561 106 2510 und
Frau Riemenschneider unter 0561 106 2512

Anlage zum Merkblatt

Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger vom 11.08.2009 (BGBl I S. 2852) – Auszug aus der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1):

Anforderungen an die fachgerechte Untersuchung und Beurteilung von Gegen- oder Zweitproben (BGBl 2009 I, Nr. 54, S. 2855):

1. Prüfung der Unverletztheit des amtlichen Siegels und der Veränderungen der Gegen- oder Zweitprobe bzw. ihrer Verpackung,
2. Identifizierung und Zustandsbeschreibung der Gegen- oder Zweitprobe, so dass ihre Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit festgestellt werden kann,
3. Festlegung des fachlichen Untersuchungsziels und dessen Umfangs,
4. bevorzugte Anwendung von Untersuchungsverfahren der amtlichen Sammlung nach § 64 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, falls diese für den Untersuchungszweck zur Verfügung stehen; Anwendung davon abweichender Untersuchungsverfahren nur in begründeten Fällen, wenn die Gleichwertigkeit unter Beachtung von Qualitätskriterien nachgewiesen wird; dabei Angabe der verwendeten Untersuchungsverfahren,
5. Zusammenfassung und Freigabe der Einzelergebnisse aus Untersuchungen zu Untersuchungsprotokollen entsprechend den Vorgaben der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 : 2005 in der jeweils gültigen Fassung,
6. Aufnahme in die Gutachten insbesondere von:
 - a) Name der oder des Gegenprobensachverständigen,
 - b) Angabe der Zulassung gemäß § 3 Absatz 6,
 - c) Angabe des Geltungsbereiches der Akkreditierung,
 - d) Angabe der Kenn-Nummer des betreffenden Prüflaboratoriums
 - e) Technische Angaben zu den Untersuchungsergebnissen entsprechend den Angaben in Prüfberichten akkreditierter Prüflaboratorien,
 - f) Beurteilung der für das Gutachten relevanten Werte der Untersuchungsprotokolle,
 - g) Kenntlichmachung der im Unterauftrag vergebenen Einzeluntersuchungen sowie Angabe des Namens und der Kenn-Nummer des Unterauftragnehmers,
 - h) Erklärung zur Übernahme der fachlichen Gesamtverantwortung für das Gutachten sowie zur unparteilichen Durchführung der Gegenprobenuntersuchungen,
7. Aufbewahrung der für die Untersuchung und Bewertung der Gegen- oder Zweitprobe relevanten Aufzeichnungen über einen Zeitraum von fünf Jahren,
8. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, um die erworbenen Kenntnisse zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten; die Teilnahmenachweise sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.